

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/1072 Nr. 21 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Sondermaßnahmen
für Tafeloliven

»Rats-Dok. Nr. 6876/91 11. 6. 1991«

A. Problem

Durch die Produktionsbedingungen von Tafeloliven, gekennzeichnet durch den 2-Jahres-Rhythmus von Olivenernten, ergeben sich Konjunkturprobleme in diesem Sektor.

B. Lösung

Es wird die Gewährung einer Sonderbeihilfe vorgeschlagen, die einmalig gezahlt werden und den Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen die Schaffung eines Betriebsfonds erleichtern soll, mit dessen Hilfe das Angebot von Tafeloliven durch geeignete Lagerhaltung gesteuert werden kann.

Einstimmige Ablehnung im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine Angaben der Antragsteller

D. Kosten

Die Kosten werden mit einmalig 7 Mio. ECU beziffert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in
Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Verordnungsvor-
schlag abgelehnt wird.

Bonn, den 22. Januar 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Siegfried Hornung**

Vorsitzender

Peter Bleser

Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 189 endg.
Brüssel, den 27. Mai 1991

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Sondermaßnahmen für Tafeloliven

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Im Juli 1990 hat die Kommission dem Rat einen Bericht über den Tafelolivensektor vorgelegt, dem ein Vorschlag über Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs dieser Erzeugnisse beigefügt war.

Als der Rat die Problematik der Tafeloliven Ende 1990 prüfte, erklärte sich der Vertreter der Kommission bereit, ergänzend zu den bereits vorgeschlagenen Maßnahmen weitere Maßnahmen nach dem Muster derjenigen für Erzeugergemeinschaften von Schalen-

früchten vorzusehen, um die Konjunkturprobleme des Sektors zu lösen.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Gewährung einer Sonderbeihilfe vorgeschlagen, die einmalig gezahlt werden soll und den Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen die Schaffung eines Betriebsfonds erleichtern soll. Ziel dieses Fonds ist eine Regulierung des Angebots durch Finanzierung der für eine angemessene Vermarktung der Erzeugnisse erforderlichen Lagerung.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Sondermaßnahmen für Tafeloliven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem Tafelolivenmarkt läßt erkennen, daß vor allem die Produktionsbedingungen, die sich durch den Zweijahresrhythmus der Olivenenernten kennzeichnen, nicht dem Marktbedarf angepaßt sind.

Um die Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen, die im Bereich der Herstellung oder Vermarktung von Tafeloliven tätig sind, in die Lage zu versetzen, das Angebot zu konzentrieren und den Absatz ihrer Erzeugung dank einer geeigneten Lagerkapazität zu staffeln, ist die Schaffung eines Betriebsfonds dieser Gemeinschaften bzw. Vereinigungen zu begünstigen. Zu diesem Zweck sind finanzielle Beiträge des Mitgliedstaates und der Gemeinschaft vorzusehen, die sich nach dem Wert der während eines bestimmten Wirtschaftsjahres vermarkteten Produktion der einzelnen Erzeugergemeinschaften und -vereinigungen richten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Olivenerzeugergemeinschaften oder -vereinigungen, die im Bereich der Erzeugung von Tafeloliven der KN-Code 0709 90 31, 0709 90 39, 0710 80 10, 0711 20, ex 0712 90 90, ex 2001 90 80, ex 2004 90 30 und 2005 70 00 tätig sind und im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates¹⁾ anerkannt sind, erhalten von den Mitgliedstaaten eine Sonderbeihilfe, wenn sie nach Maßgabe dieses Artikels einen Betriebsfonds schaffen, der so für die Regulierung des Angebots eingesetzt wird, daß er die Finanzierung der für eine angemessene Vermarktung des Erzeugnisses erforderlichen Lagerung gewährleistet.

2. Die Sonderbeihilfe wird einmalig gewährt, wobei die Finanzierung des Fonds wie folgt gewährleistet sein muß:

- zu 45 % durch die Erzeugergemeinschaft bzw. -vereinigung,
- zu 10 % durch einen Beitrag des Mitgliedstaates.

Die gemeinschaftliche Finanzierung beläuft sich auf 45 % des Fondskapitals. Die finanzielle Gesamtbeteiligung des Mitgliedstaates und der Gemeinschaft darf jedoch nicht über 8,25 % des Wertes der während eines bestimmten Wirtschaftsjahres von der Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung vermarkteten Erzeugung liegen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beihilfe gilt als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates²⁾.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates³⁾ erlassen.

Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Kontrolle der Verwendung der gemeinschaftlichen Geldmittel.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. Juni 1978, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13.

³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE FINANCIERE

		(FF/91/009)		
		DATE: 28. 3. 1991		
1. LIGNE BUDGETAIRE: 189 — Autres		CREDITS: p. m.		
2. INTITULE DE LA MESURE: Règlement du Conseil Instaurant des mesures spécifiques dans le secteur des olives de table.				
3. BASE JURIDIQUE: Traité de Rome, article 43				
4. OBJECTIFS DE LA MESURE: Favorisation de la constitution d'un fonds de roulement par les organisations ou unions de producteurs.				
5. INCIDENCES FINANCIERES	PERIODE DE 12 MOIS Mio. ECU	EXERCICE EN COURS (91) Mio. ECU	EXERCICE SUIVANT (92) Mio. ECU	
5.0 DEPENSES A LA CHARGE — DU BUDGET DES CE (RESTITUTIONS/INTERVENTIONS) — DES BUDGETS NATIONAUX — D'AUTRES SECTEURS		— —	p. m. p. m.	
5.1 RECETTES — RESSOURCES PROPRES DES CE (PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE) — SUR LE PLAN NATIONAL				
	1993	1994	1995	1996
5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES	+ 7			
5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES				
5.2 MODE DE CALCUL: Hypothèse de production commercialisée par les organisations de producteurs: 205 000 t Hypothèse de val. de la production commercialisée: 205 000 t × 524 ECU/t = 107 000 Mio. ECU Financement communautaire 107 Mio. ECU × 0,0825 × 45/55 = 7 Mio. ECU				
6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION				
6.1 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION				
6.2 NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE				
6.3 CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS		OUI		
OBSERVATIONS: L'hypothèse est faite que les organisations de producteurs se constitueront tout au long de 1992 et qu'elles ne seront en mesure de recevoir l'aide qu'en 1983.				

ISSN 0254-1467

KOM(91) 189 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-91-227-DE-C

ISBN 92-77-72764-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Peter Bleser

I.

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 19. August 1991 — Drucksache 12/1072 Nr. 21 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 22. Januar 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die im Herstellungs- oder Vermarktungsbereich tätigen Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen sollen durch die Schaffung eines Betriebsfonds dem Marktbedarf besser dadurch entsprechen, daß sie das Angebot konzentrieren und den Absatz ihrer Erzeugung dank einer geeigneten Lagerkapazität staffeln können.

Die EG-Kommission sieht zu diesem Zweck eine einmalige Sonderbeihilfe vor. Hierfür sind finanzielle Beiträge des Mitgliedstaates und der Gemeinschaft

vorzusehen, die sich nach dem Wert der während eines bestimmten Wirtschaftsjahres vermarkteten Produktion der einzelnen Erzeugergemeinschaft und -vereinigung richten.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war der einhelligen Auffassung, daß der Vorschlag der EG-Kommission als ein Einstieg in eine neue Marktorganisation angesehen werden müsse. Dies wurde ausdrücklich abgelehnt.

Der Ausschuß bezweifelte, daß Maßnahmen für Tafeloliven notwendig seien. Zudem äußerte er Bedenken gegen die Lagerbeihilfen.

Insoweit wurde der Vorschlag nicht akzeptiert.

II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, die Verordnung — Drucksache 12/1072 Nr. 21 — bei den weiteren Verhandlungen abzulehnen.

Bonn, den 20. Januar 1992

Peter Bleser

Berichterstatler

